

Freddy CREMER (ProDG)

Plenarsitzung vom 23. Februar 2025

Es gilt das gesprochene Wort!

Dokument 48 (2024-2025) Nr. 1

### **Programmdekretvorschlag 2024 (I)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

werte Kolleginnen und Kollegen aus Regierung und Parlament,

Die Behandlung dieses Programm-Dekretvorschlags gleicht einer Odyssee mit vielen Peripetien. Ob die Sache heute abgeschlossen wird, glaube ich erst, wenn die Abstimmung über die Bühne gegangen ist. Wer weiß, was bis dahin noch alles passieren kann.

Auf die einzelnen Etappen dieser unendlichen Geschichte werde ich heute nicht erneut näher eingehen, das habe ich bereits in meiner Stellungnahme vom 23. Dezember getan, als wir einen ersten Teil des ursprünglichen Programmdekrets besprochen und abgestimmt haben.

Einleitend möchte ich kurz auf einige allgemeine Bemerkungen des Staatsrats eingehen.

Im ersten Gutachten vom 13. Dezember prüfte der Staatsrat in erster Linie die Einhaltung der „Stillhalteverpflichtung“ – auch Standstill-Prinzip genannt. *Zur Erinnerung, dieses Prinzip legt fest, dass sich das Schutzniveau bezüglich der in Artikel 23 der Verfassung festgelegten Rechte, wozu beispielsweise das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung, das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf eine angemessene Wohnung und das Recht auf Familienleistungen gehören, nicht erheblich verschlechtern darf.*

Der Staatsrat stellte fest, dass es durch keine der getroffenen Maßnahmen, *die im Wesentlichen die Lokalen Behörden, die Familienleistungen, das Pflegegeld, das Wohnungswesen und die Sparmaßnahmen im öffentlichen Dienst betrafen*, einen erheblichen Rückschritt des Schutzniveaus gibt und dass somit das Standstill-Prinzip gewahrt bleibt. Der Staatsrat forderte lediglich dazu auf, dass dies für einzelne Maßnahmen deutlicher zu begründen sei.

Kommen wir nun zum Staatsratsgutachten vom 22. Januar, das sich mit dem zweiten Teil des Programm-Dekretvorschlags befasst. Dieser besteht aus 204 Artikel und ist somit deutlich umfangreicher als der erste Teil.

Die Oppositionsparteien haben diese Staatsratsgutachten wie eine Monstranz durch die Ausschussberatungen getragen, weil laut ihrer Interpretation der Staatsrat die Opposition in ihrer ursprünglichen Kritik an der Vorgehensweise beim Programmdekret-Vorschlag bestätigt.

Ist dem wirklich so?

Der Staatsrat sagt vollkommen zu Recht, dass wesentliche Änderungen oder Neuregelungen nicht durch Programmdekretvorschläge eingeführt werden sollen, da dadurch die Begutachtungspflicht ausgehöhlt würde. Der Staatsrat stellt aber fest, dass „dies hier nicht der Fall zu sein scheint.“

Der Staatsrat verweist zudem auf die originäre Zweckbestimmung eines Sammel- oder Programmdekrets, das sich auf juristische Feinjustierungen und Anpassungen mit einer rein technischen Tragweite beschränken sollte. Dazu bedarf es nicht in jedem Fall einer eigenen Dekretinitiative. Ein Programm- oder Sammeldekret darf aber „nicht zweckwidrig gebraucht werden“. Dies wäre der Fall, wenn diese Dekrete Bestimmungen, die über die gerade genannten Anpassungen und Präzisierungen hinausgehen, enthalten würden. Der Staatsrat stellt zwar fest, dass „dies für den jetzt zur Begutachtung vorgelegten Dekretvorschlag nicht der Fall zu sein scheint“, fügt aber im selben Satz hinzu, dass verschiedene Maßnahmen eine getrennte Dekretinitiative verdient hätten.

Das ist in der Tat eine sybillinische Aussage des Staatsrates. Die Opposition interpretiert diese Äußerung als Kritik an der Vorgehensweise der Mehrheit. Die Mehrheit hält an ihrer Lesart fest, dass durch dieses Programmdekret zwar viele Bestimmungen präzisiert, aber keine wesentlichen Reformen eingeführt werden.

Glücklicherweise werden wir uns in Zukunft mit solchen Interpretationsdifferenzen nicht mehr befassen müssen, denn die Regierung hat schon in der Sitzung vom 23. Dezember angekündigt, mit der seit über 20 Jahren bestehenden Praxis zu brechen und fortan Programmdekrete nur noch als Dekretentwürfe zu hinterlegen. Somit wird dieser Form der politischen Taktiererei hoffentlich ein- für allemal ein Riegel vorgeschoben.

Nun zu einigen Bestimmungen, die die Zuständigkeiten von Ausschuss II betreffen; meine Kollegin Liesa Scholzen wird anschließend die Bereiche von Ausschuss III und IV behandeln.

Ein Großteil der diesen Bereich betreffenden Artikel verfolgt das Ziel, Verwaltungsprozeduren zu vereinfachen, administrative Mehrarbeit zu reduzieren, Belegpflichten einzugrenzen, Genehmigungsprozeduren und Zuschussanfragen zu vereinfachen.

Somit ist dieses Programmdekret eine weitere Etappe zur Erreichung des Bürokratieabbaus, ein wesentliches Ziel, das sich die Regierung seit Beginn dieser Legislatur auf die Fahne geschrieben hat. Dadurch soll einem Bürokratie-Burnout entgegengewirkt werden. Eine behördliche Überregulierung darf niemals zum Hemmklotz für ehrenamtliches Engagement werden. Im Gegenzug sollen Effizienz und Transparenz gesteigert werden.

Aus Zeitgründen möchte ich nur einige Beispiele nennen:

Die kreativen Ateliers und die Fachateliers werden nicht mehr dazu verpflichtet, eine Stärken-Schwächen-Analyse durchzuführen.

Die Anbieter von kreativen Ferienateliers müssen keine detaillierte Aufstellung aller Ausgaben und Einnahmen einreichen.

*Aufgrund der Nachwirkungen der Coronakrise werden die Kriterien für Erstanfragen auf Einstufung als Kreatives Atelier oder als Fachatelier in den Jahren 2024 und 2025 um 10% gesenkt.*

Im Bereich der Offenen Jugendarbeit entfällt die verpflichtende Einreichung der Sozialraumanalyse durch den Träger der Offenen Jugendarbeit und diese wird durch eine „tägliche Arbeitsmethode“ ersetzt.

Die Belegpflicht zur Rechtfertigung von Aktivitäten von Jugendeinrichtungen wird deutlich reduziert. Fortan wird die finanzielle Situation jeder Organisation einmal pro Förderzeitraum geprüft.

Für Jugendorganisationen wird die Verpflichtung, ein Jahresprogramm einzureichen, aufgehoben. In Jahresgesprächen, die die „Wirksamkeitsdialoge“ ersetzen, wird fortan rückwirkend über die Aktivitäten berichtet.

*Die Bezuschussung der Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen wird auf alle Ehrenamtlichen in einer geförderten Jugendeinrichtung ausgeweitet.*

Im Bereich Sport wird die Erstellung von Gutachten durch den Dachverband LOS zu allen Vorentwürfen von Dekreten und Erlassen mit Regelinhalt aufgehoben. Allerdings bleibt die Gutachtenfunktion auf Anfrage der Regierung oder aus Eigeninitiative bestehen.

*Der Dachverband LOS übernimmt ab dem 1. Januar 2025 vom Fachbereich des Ministeriums die Planung, Organisation und Umsetzung des außerschulischen Schulsportprogramms.*

In Zusammenarbeit mit dem Dachverband und den Sportfachverbänden soll über Erlass oder per Rundschreiben der Umfang des zusätzlichen und ergänzenden Fördertrainings zum Training im Heimatverein geregelt werden. Hier gilt es, den spezifischen Anforderungen in jeder Sportart Rechnung zu tragen.

*In Zukunft werden auch kleinere Sportfachverbände die Möglichkeit haben, Sportförderkonzepte einzureichen.*

Ein Kader-Statut kann nur noch Sportlern zuerkannt werden, die eine olympische oder paraolympische Sportart oder eine vom Internationalen Verband für die World Games anerkannte Sportart ausüben. Ein Gutachten des Dachverbands ist dafür nicht erforderlich.

Im Bereich der Erwachsenenbildung entfällt die Pflicht, geplante Weiterbildungseinheiten auf der Weiterbildungsdatenbank zu veröffentlichen; dies geschieht auf den eigenen Webseiten der Einrichtungen.

Diese Beispiele belegen anschaulich, dass Bürokratieabbau in unserer Gemeinschaft nicht nur ein politisches Schlagwort, sondern eine wesentliche Richtschnur des Regierungshandelns in allen Zuständigkeitsbereichen ist.

Der Bürokratieabbau und die Verwaltungsvereinfachung sind Daueraufgaben. Hier trifft sicher das geflügelte Wort zu: „Steter Tropfen höhlt den Stein.“

Die ProDG-Fraktion wird diesen Maßnahmen zustimmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Freddy Cremer (ProDG-Fraktion)

PDG, 24. Februar 2005